



Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail an:

e-Recht@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 12. Mai 2016

Betreff: BMF-090101/0001-III/5/2016

**Begegnungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz
1989 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Wiener Börse AG bedankt sich für die Möglichkeit zum gegenständlichen Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Zu § 48b Abs. 1 Z 7:

Durch diese Bestimmung soll Artikel 23 Abs. 2 lit i MAR umgesetzt werden, welcher der zuständigen Behörde „das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder beides zu beantragen“, ermöglicht. So mit würde eine Antragsmöglichkeit zugunsten der FMA der Vorgabe der MAR genügen. Eine selbständige Befugnis (wie derzeit vorgesehen) ist hingegen nicht europarechtlich indiziert und widerspricht dem prozessuellen Rechtsschutz der StPO. Gemäß § 115 Abs 2 StPO hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft über eine Beschlagnahme zu entscheiden. Der derzeitige Entwurf entspricht nicht einer europarechtskonformen Umsetzung.

Zu § 48b Abs 2:

Artikel 23 Abs. 2 lit e MAR sieht für die zuständige Behörde die Möglichkeit vor, im Rahmen einer Hausdurchsuchung Räumlichkeiten zu betreten und Dokumente und Daten in jeder Form zu beschlagnahmen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass ein begründeter Verdacht besteht, dass Dokumente oder Daten, die sich auf den Gegenstand der Überprüfung oder Ermittlung beziehen, für den Nachweis von Insidergeschäften oder Markmanipulation unter Verstoß gegen die MAR relevant sein können.

Der Entwurf sieht vor, dass „die FMA bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer Zu widerhandlung gegen §§ 48c und § 48d bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Anordnung einer Hausdurchsuchung beantragen kann“. Obwohl der Begriff „und“ einen kumulativen Verstoß gegen § 48c und § 48d indiziert, sollte zur



Rechtssicherheit zumindest in den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass ein bloßer Verstoß gegen § 48d allein keine Hausdurchsuchung rechtfertigen würde. Die bloße Verletzung einer Meldepflicht sollte jedenfalls nicht eine Hausdurchsuchung ermöglichen.

Zu § 48d:

Es wird vorgeschlagen, die erläuternden Bemerkungen um einen Hinweis auf Artikel 30 Abs. 2 lit. h MAR zu ergänzen.

Zu § 48e Abs. 3:

Hier wäre eine redaktionelle Anpassung erforderlich, sodass die Verweise auf den Gesamtnettoumsatz in Z 1 und 2 jeweils „gemäß Abs. 4“ lauten.

Darüber hinaus wird angeregt, in den erläuternden Bemerkungen auch auf Artikel 30 Abs. 2 lit. h MAR und Artikel 8 Abs. 1 und 2 MAD Bezug zu nehmen.

Zu § 48e Abs. 5:

In der Literatur wurde unter Verweis auf die Wertung des Gesetzgebers zum Verbandsverantwortlichkeitsgesetz vertreten, dass die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person Vorrang vor der verwaltungsstrafrechtlichen Bestrafung der natürlichen Person haben soll (*Heidinger, Kritisches zum Sanktionsnensystem der börserechtlichen Transparenzvorschriften Teil 1*, ZFR 2016, 55). Dieser Vorrang sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen festgehalten werden. Nach Heidinger ist die Kann-Bestimmung des § 95b Abs 5 so zu verstehen, dass die FMA das ihr eingeräumte Ermessen dahin auszuüben verpflichtet ist, von der Bestrafung eines Verantwortlichen abzusehen, wenn – zusätzlich zur Bestrafung der juristischen Person – keine besonderen Umstände für die Bestrafung auch des Verantwortlichen vorliegen. Dies wird nach Heidinger insbesondere dann der Fall sein, wenn die Tat bloß fahrlässig begangen wurde und dem Verantwortlichen selbst durch den Verstoß kein persönlicher Nutzen zugutegekommen ist. Gleiches muss daher auch für die identische Bestimmung in § 48e Abs. 5 gelten.

Zu § 48f:

In § 48f Abs. 2 Z 2 sollte in Entsprechung von Artikel 30 Abs. 2 lit b MAR die Verfallserklärung nur zulässig sein, sofern sich diese Beträge beziffern lassen.

§ 48f Abs. 2 Z 3 gibt nur den Text der MAR wieder. Die Regelung sollte näher determiniert werden, um datenschutz- und grundrechtlichen Erwägungen Rechnung zu tragen.

**Zu § 48h:**

Die vorgeschlagene Bestimmung betreffend angemessene Verfahren zur Meldung von Verstößen ist einerseits im Hinblick auf die von der Regelung erfassten Unternehmen und andererseits hinsichtlich der Art der zu meldenden Verstöße zu weitgehend.

Erfasste Unternehmen:

Artikel 32 Abs. 3 MAR, der gemäß den erläuternden Bemerkungen durch § 48h anwendbar gemacht werden soll, spricht von „Arbeitgebern, die in Bereichen tätig sind, die durch Finanzdienstleistungsregulierung geregelt werden“. Eine Definition für den Begriff „Finanzdienstleistungsregulierung“ findet sich in der MAR nicht. Eine allgemeingültige Definition für den Begriff „Finanzdienstleistung“ findet sich jedoch im Anhang 1 der MiFID alt bzw. MiFID neu.

MiFID alt: ANHANG I

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN UND FINANZINSTRUMENTE***Abschnitt A******Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten***

1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben
2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden
3. Handel für eigene Rechnung
4. Portfolio-Verwaltung
5. Anlageberatung
6. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung
7. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung
8. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)

Abschnitt B***Nebendienstleistungen***

1. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitsverwaltung
2. Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist
3. Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen
4. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen
5. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen
6. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen
7. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs betreffend die Unterlegung der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7

und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Bereitstellung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen

MiFID neu: ANHANG I

LISTE DER DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN UND FINANZINSTRUMENTE

ABSCHNITT A

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten

- (1) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;*
- (2) Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;*
- (3) Handel für eigene Rechnung;*
- (4) Portfolio-Verwaltung;*
- (5) Anlageberatung;*
- (6) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;*
- (7) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;*
- (8) Betrieb eines MTF;*
- (9) Betrieb eines OTF.*

ABSCHNITT B

Nebendienstleistungen

- (1) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene;*
- (2) Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern die kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;*
- (3) Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen;*
- (4) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;*
- (5) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen;*
- (6) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen;*
- (7) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen des in Anhang I Abschnitt A oder B enthaltenen Typs 1 betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Nummern 5, 6, 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen.*

Nur diese Finanzdienstleistungen sind von Artikel 32 Abs. 3 MAR erfasst. Keinesfalls kann dem Verfasser der MAR daran gelegen gewesen sein, beispielsweise den (durch den Verweis auf § 2 FMABG unterworfenen) Betriebsunternehmer einer Kernanlage bzw. den Beförderer von Kernmaterial (§ 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1



Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999)) einer Whistleblower-Regelung zu unterwerfen.

Auch verstößt die Formulierung durch das pauschale Abstellen auf „Arbeitgeber, die in Bereichen tätig sind, welche durch die in § 2 FMABG angeführten Bundesgesetze geregelt werden“ gegen das gesetzliche Bestimmtheitsgebot, da sie - wie oben angeführt - offen lässt, welche Rechtsträger letztendlich der Norm unterworfen sind. Bei einer sehr weiten Auslegung könnten etwa auch alle Emittenten erfasst werden, weil sie ebenfalls auf Grundlage des BörseG der Regulierung durch die FMA unterliegen.

Dies ist umso kritischer zu beurteilen, als die Implementierung von Whistleblowing-Mechanismen - entgegen den Ausführungen im Vorblatt des Gesetzesentwurfes - für die betroffenen Unternehmen mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Neben technischem Know-How, das idR bei externen Anbietern bezogen werden muss, sind auch datenschutzrechtliche und arbeitsrechtliche Anforderungen zu beachten.

Im Übrigen handelt es sich bei Rechtsträgern, die „Datenbereitstellungsdienste erbringen“, um spezielle Anbieter, die durch MiFID II einer Regelung unterzogen werden und die dann spezielle Anforderungen zu erfüllen haben. Eine etwaige Regelung sollte erst im Zuge der Umsetzung von MiFID II erfolgen.

Aus oben Angeführtem ergibt sich auch, dass das BörseG nicht der geeignete Ort ist, um eine Regelung für die betroffenen Unternehmen zu normieren. Vielmehr ist die Bestimmung in jenen Gesetzen umzusetzen, die auf die betroffenen Rechtsträger anwendbar sind (zB vor allem in den §_16ff WAG bzw. durch eine entsprechende Anpassung des § 99g BWG).

Dies entspricht auch der beabsichtigten Vorgehensweise des deutschen Gesetzgebers, der im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – 1. FiMaNoG; Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/7482) Regelungen in den jeweiligen Materiengesetzen (zB im deutschen KWG) vorsieht.

Art der zu meldenden Verstöße:

Artikel 32 Abs. 3 MAR lautet:

„(3) Die Mitgliedstaaten verpflichten Arbeitgeber, die in Bereichen tätig sind, die durch Finanzdienstleistungsregulierung geregelt werden, angemessene interne Verfahren einzurichten, über die ihre Mitarbeiter Verstöße gegen diese Verordnung melden können.“

Artikel 32 Abs. 3 MAR enthält bloß eine Verpflichtung zur Einrichtung von angemessenen internen Verfahren zur Meldung betriebsinterner Verstöße gegen die MAR, der Gesetzesentwurf hingegen dehnt den Anwendungsbereich auf betriebsinterne Verstöße gegen sämtliche Bestimmungen des BörseG und auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen aus. Dies ist uE überschießend. Wir verweisen auf die in Deutschland vorgeschlagene Regelung des deutschen Gesetzgebers, der in § 5 Abs. 7 dBörsenG idF des ersten Finanz-



marktnovellierungsgesetzes (1. FiMaNoG; Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/7482) eine auf Verstöße gegen die MAR beschränkte Regelung vorsieht.

Die WBAG regt weiters entsprechende flankierende Vorkehrungen aus datenschutzrechtlicher Sicht durch die zuständigen Stellen an, damit die Verfahren zur Meldung von Verstößen rechtzeitig eingerichtet werden können. Das Datenschutzgesetz 2000 ist auf Hinweisgebersysteme anwendbar. Die Verfahren zur Umsetzung von Artikel 32 Abs. 3 müssten daher der Datenschutzbehörde gemäß § 17 DSG gemeldet und auch – da es sich um strafrechtlich relevantes Verhalten handeln könnte (§ 18 Abs 2 Z 2 DSG) – von dieser genehmigt werden. Erst nach Prüfung durch die Datenschutzbehörde dürfen sie in Betrieb genommen werden. Nicht meldepflichtig sind gemäß § 17 Abs 2 Z 6 DSG jedoch Datenanwendungen, die einer Standardanwendung entsprechen. Zur Vereinfachung der Einführung der Verfahren zur Meldung von Verstößen ersuchen wir, eine Novellierung der Anlage 1 der Standard- und Muster-Verordnung 2004 durch eine Ergänzung einer Standardanwendung, analog zur SA 036 betreffend Hinweisgebersysteme gemäß § 99g BWG beim dafür zuständigen Bundeskanzleramt anzustoßen.

Zusammenfassend spricht sich die Wiener Börse aus angeführten Gründen gegen den derzeitigen Entwurf aus und regt an, die Umsetzung des Artikels 32 Abs. 3 MAR auf die in der MiFID angeführten Wertpapierdienstleistungen zu beschränken. Eine Umsetzung gemäß dem Entwurf dient weder der Förderung des österreichischen Finanzplatzes noch dem ausdrücklichen Willen des Bundesministers für Finanzen zur Vermeidung bzw. Abschaffung von Gold-Plating (z.B. Budgetrede vom 10. Oktober 2015) in Österreich.

Zu § 48i:

In redaktioneller Hinsicht wird angeregt, die Verweise in Abs. 6 und Abs. 12 jeweils auf Abs. 7 bis 10 auszudehnen. Weiters hat in den Erläuterungen der Verweis auf Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 zu lauten.

Zu § 48j Abs. 5:

Betreffend die Veröffentlichung einer Entscheidung bestimmt Artikel 34 Abs. 2 MAR, dass auch sämtliche Rechtsbehelfe, welche bei den nationalen Justiz-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörden eingelegt werden sowie deren Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen sind. Diese Regelung erfasst auch Beschwerden an die Datenschutzbehörde.

Darüber hinaus sind Bescheide der FMA nach allgemeinen Regeln im Instanzenzug beim Bundesverwaltungsgericht zu bekämpfen. Wir regen daher nachstehende Änderung des § 48j Abs 5 Satz 4 an:

„Wird eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der gemäß Abs. 1 oder 2 bekannt gemacht worden ist, in einem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten oder eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde eingebracht, so hat die FMA dies in gleicher Weise bekannt zu machen.“

Zu § 48m:

Wer Insider-Geschäfte tätigt, ist gemäß § 48m mit Freiheitstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Artikel 7 Abs. 2 MAD sieht für diese Freiheitsstrafen lediglich ein Höchstmaß von mindestens 4 Jahren vor und keine Mindeststrafe.

Die unrechtmäßige Offenlegung einer Insider-Information ist gemäß § 48m Abs 3 mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen. Artikel 7 Abs. 3 MAD sieht jedoch für diese Freiheitsstrafen bloß ein Höchstmaß von mindestens 2 Jahren vor.

Wir sprechen uns gegen diese über die zwingenden europarechtlichen Vorgaben hinausgehenden Sanktionshöhen aus. Durch die europarechtlichen Vorgaben werden die Sanktionen ohnedies erheblich verschärft.

Zu § 48n:

Kursmanipulationen gemäß § 48n sind mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Artikel 7 Abs. 2 MAD sieht, wie oben bereits erwähnt, keine Mindeststrafe vor und setzt das Höchstmaß mit mindestens 4 Jahren fest. Auch hier sprechen wir uns gegen eine Verschärfung über die europarechtlichen Vorgaben hinaus aus.

Zu § 82 Abs. 5:

Die Vorschrift über Maßnahmen zur Hintanhaltung von Insidergeschäften des § 82 Abs. 5 BörseG wird nun auf Emittenten gemäß Art. 18 Abs. 7 MAR ausgeweitet. Erfasst sind somit künftig alle Unternehmen, deren Finanzinstrumente im Amtlichen Handel oder Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse zugelassen sind oder eine Zulassung beantragt haben oder im Dritten Markt einbezogen sind oder eine Einbeziehung beantragt haben. Entsprechend hätten alle Emittenten gegenüber allen Dienstnehmern und sonst für sie tätigen Personen Insiderbelehrungen durchzuführen (§ 82 Abs. 5 Z 1 idGf) und interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen (§ 82 Abs. 5 Z 2 idGf). Die (Vollharmonisierung beabsichtigende) MAR sieht in Artikel 18 dagegen etwa Insiderbelehrungen nur für diejenigen Personen vor, die auf Insiderlisten zu erfassen sind. Wir ersuchen um eine entsprechende Einschränkung der Verpflichtung.

Weder die MAR noch der Entwurf berücksichtigen dabei, dass Finanzinstrumente in MTF's auch ohne Zustimmung des Emittenten gehandelt werden können (im Gegensatz zu Geregelten Märkten, wo üblicherweise die Zulassung auf Antrag des Emittenten erfolgt). Auch im Dritten Markt der Wiener Börse sind Wertpapiere ebenso wie in den Freiverkehr an verschiedenen Börsen in Deutschland (z.B. in Frankfurt geschätzt an die 3.000 Finanzinstrumente) ohne Zustimmung des Emittenten einbezogen.

An der Wiener Börse betrifft dies zumindest 400 (ausländische) Anleihen. Bei Umsetzung der Regelung ist davon auszugehen, dass diese vom Handel zurückgezogen werden. Um diesen negativen Effekt zum Nachteil des österreichischen Finanzplatzes zu vermeiden, sind – in Angleichung an die in Deutschland mit der Regelung des § 2 Abs 7a WpHG idF des ersten Finanzmarktnovellierungsgesetzes (1. FiMaNoG; Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/7482) getroffene Lösung – die neuen Regelungen in Umsetzung der MAD und MAR auf MTF-Emittenten zu beschränken, deren Finanzinstrumente mit deren Zustimmung zum Handel in den Dritten Markt einbezogen sind.

Zu Directors' Dealing-Meldungen:

Artikel 19 MAR sieht vor, dass die Führungskraft seine Meldung betreffend ein von der Regelung erfasstes Geschäft an den Emittenten und die FMA binnen 3 Arbeitstagen ab Geschäftsabschluss zu melden hat. Die Veröffentlichung durch den Emittenten hat ebenfalls binnen 3 Arbeitstagen ab Geschäftsabschluss zu erfolgen. Bei einer späten Meldung durch die Führungskraft kann dies dazu führen, dass der Emittent unverschuldet die Dreitagesfrist nicht mehr einhalten kann und dafür mit strengen Sanktionen bedroht ist (§ 48d Z 4). Darüber hinaus ist noch unklar, ob der Emittent die von der Führungskraft übermittelten Formulare auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und allenfalls zu ergänzen hat, bevor er diese veröffentlicht.

Angesichts dieser Fristenproblematik und den hohen Sanktionen gegen Verstöße regen wir an, von der in Artikel 19 MAR den Mitgliedstaaten eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, zu bestimmen, dass die FMA als zuständige Behörde die Informationen selbst veröffentlichen kann.

Sollte dies nicht möglich sein, schlagen wir eine gesetzliche Regelung vor, wonach der Emittent das von der Führungskraft übermittelte Formular ohne Prüfung zu veröffentlichen hat und von einer Bestrafung des Emittenten abgesehen wird, wenn dieser die Veröffentlichung innerhalb von 24 Stunden ab Erhalt der Meldung während der Geschäftszeiten vornimmt.

Weitere Erleichterungen für Emittenten zugunsten des österreichischen Finanzplatzes:

Im Zuge der Umsetzung der Transparenz-Richtlinie (RL 2013/50/EU) sind Beteiligungsmeldeverstöße nunmehr mit hohen Strafen bedroht und damit eine Einhaltung der Meldepflichten gewährleistet. Die bisherige Sanktion, dass bei Meldeverstößen die betroffenen Stimmrechte automatisch ruhen, ist daher nicht mehr zielführend. Artikel 28b Abs. 2 Transparenz-Richtlinie sieht vor, dass national die Möglichkeit vorzusehen ist, bei schwerwiegendsten Verstößen gegen die Beteiligungspublizität, die Ausübung der Stimmrechte auszusetzen.

§ 94a BörseG idG ist überschießend, da ein automatisches Ruhen der Stimmrechte bei sämtlichen Verstößen gegen die Beteiligungspublizität vorgesehen ist. Dieses Ruhen der Stimmrechte kann in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen, ob HV-Beschlüsse gültig gefasst wurden. Auch Anfechtungsprozesse gegen die Gesellschaft sind die Folge. Diese Bestimmung wirkt sich somit zulasten der Emittenten und aller ihrer Aktionäre aus, die selbst keinen Verstoß begangen haben. Die daraus entstehenden Kosten (zB Wiederholung der HV, Verfahrenskosten etc.) belasten Emittenten und indirekt sämtliche Aktionäre.



Wir schlagen daher die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle vor, die der FMA ein pflichtgemäßes Ermessen bei der Anwendung der Strafbestimmung einräumt.

Mit dem Ersuchen, unsere Anmerkungen zu berücksichtigen verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Birgit Kuras
Vorstand

Wiener Börse AG



Dr. Gabriela Riha
Prokuristin